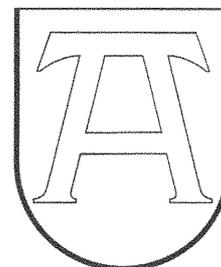


Amtsblatt

Stadt Marsberg



41. Jahrgang Herausgegeben am 23.09.2015 Nummer: 8

Lfd. Nr. Inhalt: Seite:

39.	Widmung von Straßen gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW • Herstellung der Straßen „Wiesenstraße, Kurzer Weg, Beethovenstraße“ (Teilstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld 1“), Fliederstraße, Robert-Koch-Straße, Herfeldstraße“ (Teilstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld 1“) alle im Stadtteil Meerhof	85
40.	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB <u>hier</u> : Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	87
41.	60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg <u>hier</u> : Offenlegungsbeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	90

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Marsberg, den 17. September 2015

Bekanntmachung

Widmung von Straßen gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Herstellung der Straßen **Wiesenstraße, Kurzer Weg, Beethovenstraße** (Teilstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld I“), **Fliederstraße, Robert-Koch-Straße, Herfeldstraße** (Teilstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld I“) alle im Stadtteil **Meerhof**.

Die betreffenden Straßen sind in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

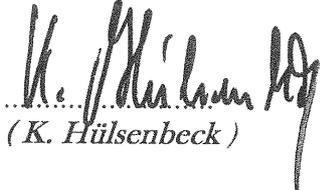
Es handelt sich um Gemeindestraßen (Anliegerstraßen) im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Straßen werden hiermit für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, in 59821 Arnsberg innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.


.....
(K. Hülsenbeck)



Flur 3

Flur 4

Flur 4



B e k a n n t m a c h u n g

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ sieht die planerische Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ vor.
Von den Planungen sind die Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücke 387, 388 tlw., 392, 393 tlw. und 412 tlw. betroffen.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Ergänzung Einzelhandelsstandort an der Bahnstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillersstraße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

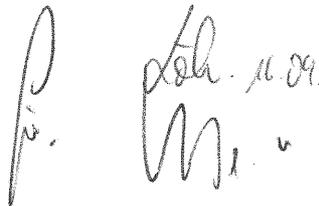
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

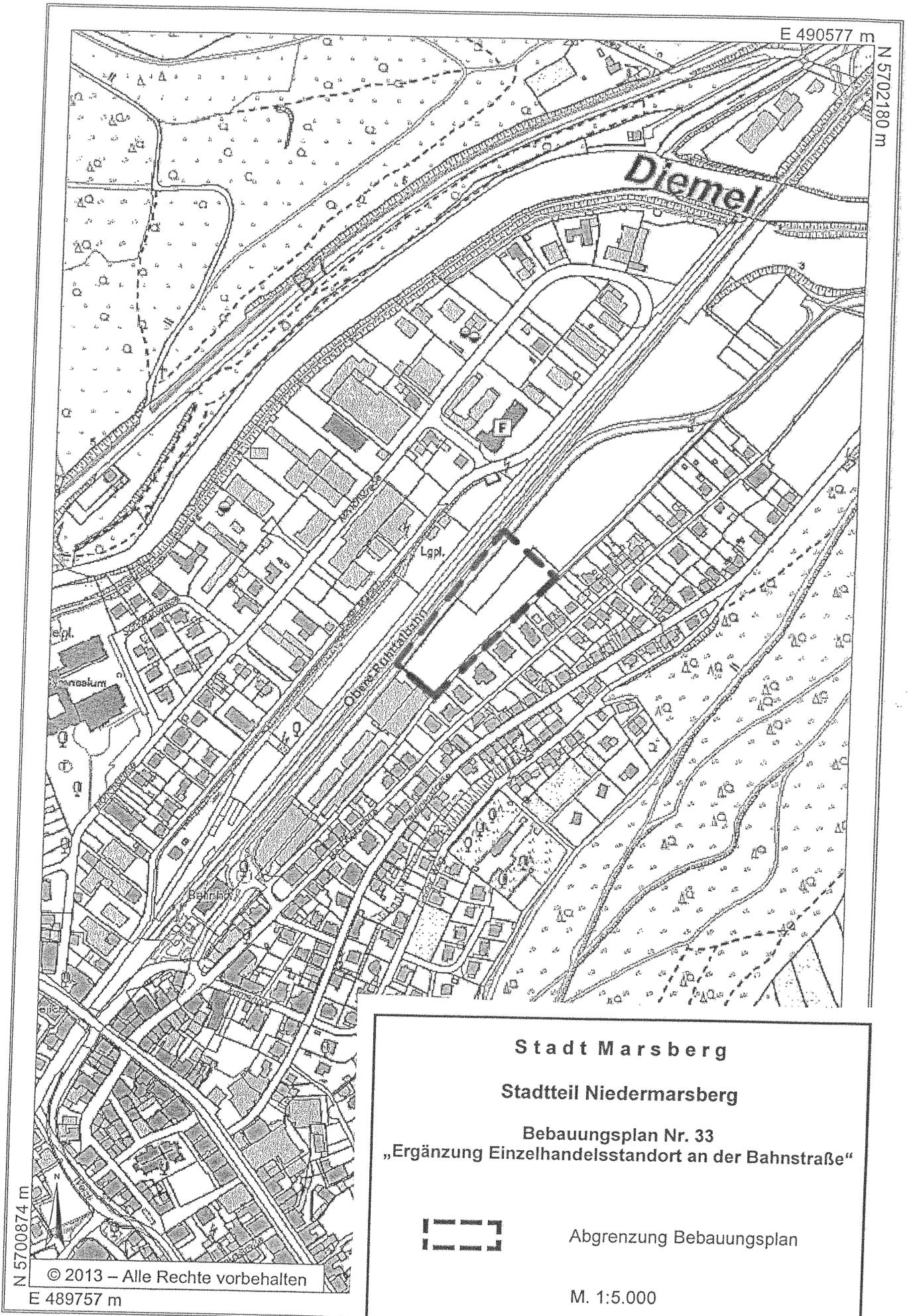
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)





Bekanntmachung

60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

hier:

Offenlegungsbeschluss gem. §§ 3 (2) und 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in der Sitzung am 15.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.“

Das Plangebiet erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Ziel der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Konzentrations-flächen für Windenergieanlagen. Dadurch soll die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.

Der Planentwurf liegt gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

Donnerstag, 01. Oktober 2015 bis Montag, 02. November 2015 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren.

Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Die Planunterlagen können ab dem 01. Oktober 2015 auch auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

Zum Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören die Begründung und ein Umweltbericht.

Die Quellen der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind:

- der Entwurf des Umweltberichts,
- die Stellungnahme des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis vom 21.02.2014,
- die fachbehördliche Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 02.09.2014,
- die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 02.09.2014,
- die Artenschutzprüfung (ASP) zur Errichtung von Windenergieanlagen bei „Meerhof“ Essentho“ im Stadtgebiet von Marsberg, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal und Ratzbor vom März 2014,

- Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Windfarm Marsberg-Erlinghausen in der Stadt Marsberg, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske vom Januar 2014,

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

Entwurf des Umweltberichts

- Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz, Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima/Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nahlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel und Fledermäuse), Landschaftsbild (Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter;
- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Stellungnahme des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis

- Erfassung und Bewertung von Wiesenweihen- und Rotmilanpopulationen im Bereich Meerhof /Essentho

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im gesamten Stadtgebiet

Fachbehördliche Stellungnahme des Hochsauerlandkreises:

- Fachbehördliche Anregungen zum Immissionsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Artenschutz

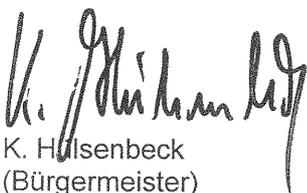
Artenschutzprüfung (ASP) zur Errichtung von Windenergieanlagen bei „Meerhof“ Essentho“ im Stadtgebiet von Marsberg, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal und Ratzbor

- Artenschutzrechtliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse

Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Windfarm Marsberg-Erlinghausen in der Stadt Marsberg, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske

- Artenschutzrechtliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

